

Bürokratische Fehlsteuerung statt digitaler Wende

(stark gekürzt veröffentlicht am 26.02.2025 in der ZEIT)

Die im Oktober 2023 veröffentlichte Hochschul-Digitalverordnung in NRW (HDVO) hat für Irritationen, zusätzliche Arbeit und problematische Beschlüsse an den Hochschulen des bevölkerungsreichsten Bundeslands gesorgt. Die Verordnung selbst und deren Umsetzung erschweren die notwendige digitale Transformation. Die HDVO liefert ein weiteres Beispiel dafür, warum es Deutschland so schwerfällt, mit den Herausforderungen, die mit aktuellen Transformationen nicht nur an den Schulen und Hochschulen, sondern auch im Bereich Energie, Wirtschaft oder Verkehr verbunden sind, konstruktiv umzugehen, wenn Ängste und mögliche Probleme in der Zukunft in den Mittelpunkt gerückt werden.

Während der Corona-Zeit wurde befürchtet, dass das universitäre Leben nach der Pandemie nicht auf den Campus zurückkehren würde. Damit eng verbunden war die Gegenüberstellung von Präsenzlehre und digitaler Lehre. Eine solche Gegenüberstellung war indes bereits vor Corona angesichts der vielen digitalen Anteile in regulären Lehrveranstaltungen fragwürdig gewesen. Weder die Befürchtung noch die pauschale Gegenüberstellung überstanden den Realitäts-Check. Das studentische Leben kehrte im Sommer 2022 an die Universitäten zurück, als hätte es keine Pandemie gegeben – nach einem Übergangsemester mit einigen hybriden Angeboten (Zuschaltmöglichkeiten für Studierende zu Veranstaltungen auf dem Campus) im Winter. Die durch die Lehre in der Corona-Zeit beeinflussten digitalen Lehrformate an Campus-Universitäten, wie sie nach Corona angeboten wurden, zeichnen sich in der Regel gerade dadurch aus, dass sie digitale Lehrelemente auf vielfältige Weise mit der sogenannten „Präsenzlehre“ – d.h. der Lehre auf dem Campus – verbinden, statt sich von ihr abzugrenzen oder sie gar zu ersetzen. Eine solche Lehre wird gemeinhin als „Blended Learning“ bezeichnet, ein in weiten Teilen der Universität positiv besetzter Begriff.

Die HDVO dagegen scheint von Ängsten, Vorurteilen und Misstrauen gegenüber digitaler Lehre geprägt. Sie will den zweifellos wichtigen Austausch im Seminarraum vor der Gefahr einer Ersetzung durch digitale Formate bewahren, will also ein Problem lösen, das aktuell gar nicht besteht, und passt damit weder zur Gegenwart noch zu der anvisierten Zukunft der universitären Lehre, vielmehr behindert sie deren Weiterentwicklung.

Worum geht es in der Verordnung?

Der Anlass des Gesetzes war die rechtssichere Ermöglichung digitaler Formate bei Wahlen und Prüfungen. Bei der Integration digitaler Elemente in die Lehre jenseits von Wahlen und Prüfungen, der in einem eigenen Abschnitt behandelt wird, besteht aufgrund der aktuellen Lehrpraxis eigentlich kein Regelungsbedarf. Eine begriffliche Klärung wäre wiederum hilfreich gewesen; leider ist das Gegenteil der Fall. Die Verordnung fällt hinter den Stand der Debatten und begrifflichen Klärungen der vergangenen Monate zurück. So ist dort nicht nur eine Wiederbelebung der Gegenüberstellung von Präsenzlehre und digitaler Lehre zu finden. Vielmehr werden gute digitale Lehrkonzepte entweder durch die Verordnung als „nicht-digitale“ definiert oder sie werden zu einer Art Ausnahme- und Problemfall stigmatisiert, obwohl digitale Lehre eigentlich ein fester Bestandteil der meisten Lehrveranstaltungen ist.

Der definitorische Zickzack-Kurs ist der rote Faden der HDVO. Einerseits will sie die Präsenzlehre als „eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet,“ klar von der digitalen Lehre abgrenzen. Andererseits muss sie einräumen, dass diese Lehre „gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente unterstützt wird“ – zum Beispiel durch digitale Tools zum Live Voting oder zur digitalen Ergebnissicherung in

Pads oder Padlets. Einerseits sollen digitale Formen des Selbststudiums bei der Frage, ob etwas als digitale Lehre bezeichnet wird, nicht mitberücksichtigt werden, andererseits ist unklar, wo digitales Selbststudium aufhört und die in der Verordnung genannte „asynchrone Digitallehre“ – asynchron meint, dass Aufgaben nicht zeitgleich an einem Ort bearbeitet werden – anfängt. Einerseits dürfen die digitalen Tools, damit es „echte“ Präsenzlehre ist, nur „ausschließlich vor Ort“ eingesetzt werden, was im Grunde jeder Lehrveranstaltung widerspricht, die das Lernen vor Ort eng mit der mehr oder weniger von digitalen Tools unterstützten Vor- und Nachbereitung zuhause verbindet, andererseits gesteht die Verordnung zu, dass es weiterhin „Präsenzlehre“ ist, wenn der Anteil digitaler Lehre weniger als 25% beträgt. Und diese Prozentzahlen werfen weitere Fragen auf, da eine Angabe fehlt, wie das berechnet werden soll.

Wenn die Lehre, wie es mittlerweile üblich ist, nicht von den Semesterwochenstunden, sondern vom studentischen Arbeitsaufwand oder „Workload“ her betrachtet wird, sind die allermeisten Lehrveranstaltungen „Digitallehre“, weil die üblicherweise von digitalen Tools unterstützte Zeit der Vor- und Nachbereitung zuhause je nach Veranstaltung doppelt oder dreifach so lang ist wie die Zeit im Seminarraum. Erst wenn der Blick auf die mit den meisten Veranstaltungen verbundenen 90 Minuten pro Woche im Seminarraum eingeschränkt wird, lässt sich die Prozentzahl anwenden. Die Verengung widerspricht zwar den Anforderungen an gute Lehre, die auch das sogenannte „asynchrone Lernen“ zuhause bestmöglich unterstützt und nicht pauschal in den Verantwortungsbereich der Studierenden schiebt, aber von guter Lehre oder einer Verbesserung der Lehre ist in der der Verordnung ohnehin keine Rede; da ist eine solche Verengung durchaus konsequent. Problematisch ist diese Verengung nicht zuletzt, weil sich innovative auf die Zukunft ausgerichtete Lehre ja gerade dadurch auszeichnet, dass sie übliche Formate in Frage stellt und statt wöchentlicher Sitzungen andere Rhythmen ausprobiert, wie beispielsweise eine oder mehrere Blockveranstaltungen, Treffen außerhalb der Universität oder „längere Selbstlernphasen, in denen sich Arbeitsgruppen selbstorganisiert untereinander austauschen, als Teil des weithin bekannten und anerkannten Konzepts „Flipped Classroom“.

Die naheliegende Übersetzung der Verordnung für die Lehrenden wäre demnach: „Digitallehre“ liegt vor, wenn weniger als 75% der Zeit, die bei einer Lehrveranstaltung vom Lehrdeputat her üblicherweise für Sitzungen vorgesehen ist, im Seminarraum oder Hörsaal stattfinden. Eine derartige einfache Übersetzung in einem einzigen Satz ist indes bislang in keiner der öffentlich zugänglichen Digitalisierungsleitlinien von Hochschulen in NRW zu finden.

Wie wurde die Verordnung umgesetzt?

Die Verordnung sieht vor, dass an Hochschulen eine Digitalisierungsleitlinie den Rahmen für die Entscheidung anderer Gremien über die Zulässigkeit von „Digitallehre“ vorgibt und dass Fachbereichsräte entweder über die Zulässigkeit von einzelnen oder mehreren Digitallehrveranstaltungen entscheiden oder deren Anteil festlegen. Diese Vorgaben haben erwartungsgemäß für rege Betriebsamkeit in den Gremien der Hochschulen in NRW gesorgt. Drei zum Teil miteinander in Konflikt stehende Intentionen sind den veröffentlichten Leitlinien zu entnehmen: 1. Die Leitlinie sollte den Vorgaben der HDVO entsprechen. Daher werden die erklärungsbedürftigen und widersprüchlichen Definitionen daraus zumeist wortwörtlich wiederholt und nur mit rudimentären Erklärungen oder Einschränkungen versehen. 2. Die Leitlinie sollte den Bestrebungen der Hochschulen, die Lehre mit digitalen Tools zu verbessern, nicht im Wege stehen. Darauf wird in vielen Leitlinien explizit hingewiesen, zum Teil werden, wie in der Leitlinie der Universität Duisburg-Essen, darüber hinaus konkrete digitale Lehrformate benannt [LINK 2]. Die Intention, eigene Digitalisierungsinitiativen nicht zu konterkarieren, war auch der Grund dafür, dass die Universität zu Köln als eine der ersten Universitäten auf die HDVO reagiert hat und explizit hybride Lehrformate – das sind Treffen im Raum mit der Möglichkeit von Studierenden sich per

Webkonferenz zuzuschalten – der nicht-digitalen Lehre zurechnet, damit diese nicht als „Digitallehre“ nach HDVO gelten [LINK 3]. Dieser Interpretation hat sich auch bei den anderen Hochschulen durchgesetzt. 3. Die Leitlinie sollte sich möglichst einfach in der Praxis umsetzen lassen. Dazu passt die Erwähnung von Einordnungsbeispielen mit Hinweisen für die Praxis in der Leitlinie der Universität Bielefeld [LINK 4] oder der Plan der Ruhr-Universität Bochum, durch eine einfache Markierung im Vorlesungsverzeichnis Digitallehre nach HDVO zu kennzeichnen.

Die widerstrebenden Intentionen der Hochschulen haben zur Folge, dass Lehrende weiterhin Schwierigkeiten haben werden zu entscheiden, ob ihre Lehrveranstaltung „Digitallehre“ nach HDVO ist oder nicht, und dass sie an den meisten Universitäten eine solche „Digitallehre“ vorher anmelden oder beantragen müssen. Die Lehrenden sind also nicht dazu eingeladen, digitale Lehrkonzepte zu erproben und gemeinsam mit den Studierenden zu reflektieren, sondern sie müssen sich im Vorfeld dafür rechtfertigen und eine Genehmigung beantragen. Gerade diejenigen, die mit viel zusätzlichem Arbeitsaufwand darum bemüht sind, ihre Lehre zu verbessern und digitale Möglichkeiten in angemessener Weise zu nutzen, werden ausgebremst.

Ein anderer Umgang mit der HDVO ist möglich

Trotz aller strukturellen Probleme der HDVO ist ein konstruktiver Umgang grundsätzlich möglich, denn in der Verordnung wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass entsprechende Gremien einen bestimmten Anteil der „Digitallehre“ nach HDVO festlegen können. Der aktuelle Anteil hätte also erhoben und ein erlaubter oder erwünschter Anteil festgelegt werden können. Lehrende müssten sich bestimmte Formate nicht mehr vorher genehmigen lassen, solange insgesamt eine bestimmte Menge an Digitallehrveranstaltungen nach HDVO nicht überschritten wird. Dieser kommunikativ und logistisch herausfordernde Weg einer Datenerhebung und vorläufigen Genehmigung ohne vorherige Einzelfallprüfung wurde meines Wissens nach bislang lediglich von der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum beschritten. Die dort erhobenen Daten [LINK 5] spiegeln den an den Hochschulen vorherrschenden Eindruck, dass an Campus-Universitäten die allermeisten Seminare wieder auf dem Campus stattfinden. So fanden an der Fakultät für Philologie weniger als 7% der Lehrveranstaltungen, zu denen eine Rückmeldung gegeben wurde (für 36% der knapp 1.000 Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2024 wurden Rückmeldungen abgegeben), ausschließlich per Webkonferenz statt, bei weiteren 11% wurde die Zeit im Seminarraum oder Hörsaal um mehr als 25% reduziert, wodurch sie auch als „Digitallehre“ im Sinne der HDVO interpretiert werden können. Aufgrund der Schwierigkeiten, „Digitallehre“ nach HDVO verständlich zu definieren und der Vermutung, dass viele, die Lehrveranstaltungen in der üblichen Form durchgeführt haben, sich nicht zurückgemeldet haben, liegen die Zahlen wahrscheinlich de facto eher niedriger, als es aus der Erhebung hervorgeht. Darüber hinaus wird die Fragwürdigkeit der Definition in der Verordnung anhand der Ergebnisse deutlich: 74% (!) der Lehrveranstaltungen, die von den Lehrenden selbst etablierten Digitallehr-Konzepten wie „Blended Learning“ oder „Inverted/Flipped Classroom“ zugerechnet werden, sind unter Berücksichtigung der Durchführung keine „Digitallehre“ im Sinne der HDVO.

Fazit

Der Abschnitt zur Lehre in der HDVO adressiert ein Problem, das es aktuell an den Hochschulen nicht gibt, beschäftigt über Monate unterschiedliche Gremien an den NRW-Hochschulen und bremst durch schwer in die Praxis umsetzbare Leitlinien und Meldepflichten die Weiterentwicklung der Lehre im Hinblick auf eine reflektierte Nutzung digitaler Möglichkeiten aus. Die Ähnlichkeiten mit anderen Gesetzen, die sich darum bemühen, die digitale Transformation zu regulieren, sind offensichtlich. So stellt Mario Draghi mit Blick auf die Gesetzgebung zur Künstlichen Intelligenz in seinem Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit der EU vom September 2024 fest: „Die regulatorische Strategie der EU

verhindert Innovation. (...) Viele EU-Gesetze haben einen vorbeugenden Ansatz und diktieren vorab bestimmte Geschäftspraktiken, um hinterher mögliche Risiken zu vermeiden.“ Verhinderung von Innovation durch Vorbeugung vor möglichen Problemen in der Zukunft ist auch die Zielsetzung der Hochschul-Digitalverordnung in NRW.

LINK 1: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?bes_id=43864&aufgehoben=N&anw_nr=2

LINK 2: https://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/bereinigte_sammlung/2-70.pdf

LINK 3: https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.1/content/e170953/e170985/e53122/e53162/20231025_HDVO_Ueberblick_Lehre_ger.pptx

LINK 4: https://www.uni-bielefeld.de/lehre/digitale-lehre/strategie/2023_11_23_Leitlinie-Digitale-Lehre_final.pdf

LINK 5: https://philolotsen.blogs.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2024/06/2024_Auswertung_Umfrage_HDVO-Lehre.pdf